

SATZUNG

des Tennisclub Rülzheim e.V.

Änderung am 09.03.2017

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB RÜLZHEIM e.V. kurz TCR

Sitz des Vereins ist Rülzheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Soweit sich aus den Einnahmen Überschüsse ergeben, werden diese für den Ausbau und die Unterhaltung der Anlagen verwandt.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitglieder
- c) Fördernden Mitglieder
- d) Passiven Mitgliedern
- e) Jugendlichen

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung setzt besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport voraus.

Aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht Jugendliche sind. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Ihnen stehen die Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Platzordnung zur Verfügung.

Fördernde Mitglieder sind die den Tennisverein unterstützenden Mitglieder. Diese Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Sie haben jedoch weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind alle den Tennissport nicht ausübenden Mitglieder. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts haben sie die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann dem Antragsteller bis zu seiner Aufnahme die jederzeit widerrufliche Spielerlaubnis erteilen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Tod
- c) Austritt
- d) Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand wirksam.

Geht die Erklärung dem Vorstand nicht spätestens bis 30.03. des lfd. Kalenderjahres zu, so ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) mehr als 3-monatiges Versäumnis der Zahlungsfrist für den Mitgliedsbeitrag, trotz 2-facher Mahnung,
- b) grober Verstoß gegen die Satzung, die Platzordnung oder die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten,
- c) schwere Schädigung der Interessen des Vereins,
- d) unehrenhaftes Verhalten,
- e) grob gemeinschaftswidriges Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet. Angetragene Aufgaben dürfen nicht ohne besonderen Grund abgelehnt werden.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand. Beitragsermäßigungen kann der Vorstand in besonderen Fällen genehmigen. Familienmitglieder genießen eine Aufnahmegebührenermäßigung, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zur Instandhaltung der Tennisanlage sind neben diesen Beiträgen auch Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise durch einen festzulegenden Geldbetrag (pro Stunde) auszugleichen. Dieser, sowie die Anzahl der Stunden, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich vor Beginn der Tennissaison eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einge-

reicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nur dann behandelt, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies mit der Einberufung bekannt gegeben worden war; sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen oder Wahlen können offen oder geheim erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers,
- b) Erteilung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie
- d) Satzungsänderungen,
- e) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Schriftführer,
5. der Sportwart,
6. der Jugendwart,
7. die vier Beisitzer.

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind:

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in.

Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einberufung des Vorstandes erfolgt kurzfristig und formlos durch den 1. Vorsitzenden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe zu zahlen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung,
- c) Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) Erhebung der Beiträge,
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle der Beendigung desselben alle vereinseigenen Unterlagen und Belege dem Vorstand auszuhändigen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Diese können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und beratend - ohne Stimmberechtigung - tätig sein.

Die Teilnahme ist ihnen freigestellt.

§ 14

Protokoll

Über Jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rülzheim, und zwar mit der Auflage, dass die Gemeinde dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Förderung des Tennissportes verwenden muss.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Als Anlagen dieser Satzung sind für die Vereinsmitglieder verbindlich:
 - die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung
 - die Platzordnung
 - die Hausordnung für das Vereinsheim

2. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Ranglistenordnung und die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Pfälzischen Tennisverbands sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.